

**Einladung**  
**Ordentliche Mitgliederversammlung**  
**VAUZ Vereinigung akademischer Mittelbau der Universität Zürich**  
am Freitag 25. März 2011, 12.15 Uhr, KOL-E-13 (Senatszimmer)

Anschliessend an die Mitgliederversammlung lädt die VAUZ zu einem Apéro ein.

**Traktanden**

1. Begrüssung und Genehmigung der Traktandenliste
2. Protokoll der MV vom 12. März 2010
3. Wahl der Ko-Präsidentin / des Ko-Präsidenten
4. Mitteilungen
5. Jahresbericht des Vorstandes
6. Jahresrechnung 2010
7. Revisionsbericht 2010
8. Budget 2011 und Festlegung des Mitgliederbeitrages
9. Beitrittsgesuch Woko
10. Statutenänderung
11. Wahlen:
  - a) VAUZ-Organen
  - b) Vertretungen in die universitären Kommissionen und Gremien
12. Varia

**Referat von Dr. Sebastian Brändli, Amtschef Hochschulamt  
Kanton Zürich**

ab ca. 13.15 Uhr

*„Mittelbau 2011 - Aussenperspektiven eines ehemaligen  
Insiders“*



Sebastian Brändli studierte an der Universität Zürich zunächst Pädagogik, Soziologie und Philosophie, machte dann Geschichte, insbesondere Sozialgeschichte, zu seinem Schwerpunkt. Er war von 1985-91 Assistent und Lehrbeauftragter am Historischen Seminar und Präsident der VAUZ von 1986-90. Von 1991-2001 war er Stabschef des Erziehungsdepartements Aargau; von 2001-05 Generalsekretär des ETH-Rates und seit 2005 ist er Chef Hochschulamt des Kantons Zürich.

## Statutenänderung

Aus rechtlichen Gründen ist es notwendig eine kleine Änderung an § 3 der Statuten vorzunehmen:

### Alt:

#### § 3

(1) Die Mitgliedschaft steht allen Mittelbauangehörigen der Universität Zürich offen und beginnt mit der Einzahlung des Mitgliederbeitrags.

(2) Als Mittelbauangehörige gelten insbesondere die Angehörigen gemäss § 9 Universitätsgesetz und §§ 19-21 Universitätsordnung der nachfolgend aufgezählten Personengruppen, die in Universitätsinstituten, -kliniken, -seminarien oder in der Universitätsverwaltung von der Erziehungs- bzw. Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich angestellt sind oder in vergleichbarer Stellung aus anderen Mitteln entlohnt werden:-

- Assistentinnen und Assistenten,
- Assistenzärztinnen und Assistenzärzte,
- Oberassistentinnen und Oberassistenten,
- Oberärztinnen und Oberärzte,
- wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- wissenschaftliche Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter

Ausserdem gelten als Mittelbauangehörige:

- Lehrbeauftragte der Universität Zürich (gemäss § 8 Universitätsgesetz)

(3) Angestellte der VAUZ können Mitglieder der VAUZ sein, auch wenn sie zu keiner der obengenannten Personengruppen gehören.

### Neu:

#### § 3

(1) Die Mitgliedschaft steht allen Mittelbauangehörigen der Universität Zürich offen und beginnt mit der Einzahlung des Mitgliederbeitrags.

(2) Als Mittelbauangehörige gelten insbesondere die Angehörigen gemäss § 9 Universitätsgesetz und §§ 19-21 Universitätsordnung der nachfolgend aufgezählten Personengruppen. Mittelbauangehörige müssen bei der Universität Zürich angestellt sein, können jedoch auch durch Drittmitteln entlohnt werden:

- Assistentinnen und Assistenten,
- Assistenzärztinnen und Assistenzärzte, sofern an der UZH angestellt,
- Oberassistentinnen und Oberassistenten,
- Oberärztinnen und Oberärzte, sofern an der UZH angestellt,
- wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Privatdozierende und Titularprofessoren

(3) Angestellte der VAUZ können Mitglieder der VAUZ sein, auch wenn sie zu keiner der obengenannten Personengruppen gehören.